

Tax & Legal News

Ausgabe 2/2019

Payroll und Expatriates

Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Doppelbelastung bei Überlassung von Geschäftsführern im Konzern
Seite 04

Einkommensteuer

Automatische Übermittlung von Spender-Daten für 2018 – Handlungsbedarf
Seite 06

Unternehmensbesteuerung

Einbringung von bebauten Grundstücken unter Zurückbehaltung von Grund und Boden möglich
Seite 12

Legal News

Der Karfreitag als Feiertag für alle?
Seite 16



Editorial

Liebe Leser,

in der Februar Ausgabe der Tax & Legal News beschäftigen wir uns mit einer aktuellen Gesetzesänderung im ASVG, die bereits ab 2019 anwendbar ist. Diese ist vor allem bei Führungskräften relevant, die nur bei einer Konzerngesellschaft angestellt sind, aber an andere Konzerngesellschaften – typischerweise zur Übernahme von Geschäftsführungsfunktionen – entsendet werden. Die Neuregelung stellt sicher, dass es in solchen Fällen zu keiner Doppelbelastung mit Sozialversicherungsabgaben mehr kommt, wenn alle gesetzliche Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Aus Sicht des Wirtschaftsstandortes Österreich ist diese Neuregelung jedenfalls zu begrüßen.

Gemeinsam mit der Februar Ausgabe dürfen wir Ihnen wieder die bewährten Quick Facts übermitteln, die einen Überblick über die für 2019 maßgeblichen Steuersätze und sozialversicherungsrechtlichen Beitragssätze geben. Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe ein Potpourri an Beiträgen zur jüngsten Rechtsprechung zum Abgaben- und Arbeitsrecht. Weiters informieren wir Sie über die Highlights der neuen Gebührenrichtlinien des BMF.

In der letzten Ausgabe haben wir an dieser Stelle bereits über die geplanten Eckpunkte der Steuerreform 2020 berichtet. Nun hat die Bundesregierung auch das „Digitale Besteuerungs-paket“ vorgestellt. Dieses beinhaltet auch eine Digitalsteuer auf Onlinewerbung für digitale Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von EUR 750 Mio mit einem österreichischen Umsatzanteil von EUR 10 Mio. Dieser Schritt ist insofern bemerkenswert, als bisher die Umsetzung einer europäischen Digitalsteuer auf EU-Ebene noch nicht gelang.

In eigener Sache darf ich Sie informieren, dass ich ab dieser Ausgabe die Redaktionsleitung für unsere Tax & Legal News übernommen habe. Ich freue mich schon darauf, Sie zukünftig durch unser Monatsheft führen zu dürfen.

Eine interessante Lektüre wünscht
Ihr
Patrick Weninger



Deloitte Tax, Patrick Weninger

Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung | 1010 Wien
Tel: +43 1 537 00
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer

Bitzyk Peter, Breit Harald, Bürgler Christian, Edlmann Barbara, Eckhart Karin, Engel-Kazemi Nora, Erdélyi Georg, Feige Martin, Fischl Leopold, Frei Gunnar, Freudhofmeier Martin, Fritsch Wolfgang, Fritscher-Notthaft Claudia, Gratzl Gerhard, Grave Andreas, Gröhs Bernhard, Haunold Peter, Hlavenka Andreas, Hohendanner Alexander, Holzer Erwin, Holzinger Gabriele, Hübner Stefan, Huemer Edgar, Huppmann Bernhard, Kapferer Andreas, Karre Michael, Kovar Herbert, Kopecek Andrea, Lahodny-Bauer Andrea, Lang Alexander, Marterbauer Gerhard, Möstl Friedrich, Müller Walter, Pejhovský Robert, Pfeiffer Bernhard, Priester Franz Xaver, Römer Gabriele, Schaffer Nikolaus, Schober Michael, Schuch Josef, Schuster Gernot, Spitzer Gottfried, Stimpfl-Abele Alfons, Vlk Gerald, Weber Anton, Weismann Michael, Weninger Patrick, Wiedermann Klaus, Wiesmüller Friedrich, Wilplinger Christian

Blattlinie

Informationsmedium für Kunden

Grafik und Layout

Claudia Hussovits

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die grammatikalisch weibliche Form bzw die Kombination von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Im gesamten Magazin sind unabhängig von der gewählten Form jeweils beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

Inhalt

04

Payroll und Expatriates

Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Doppelbelastung bei Überlassung von Geschäftsführern im Konzern

06

Einkommensteuer

Automatische Übermittlung von Spender-Daten für 2018 – Handlungsbedarf

08

Steuern CEE

Bulgaria: Corporate Income Tax changes for 2019

09

Einkommensteuer

BFG zur Liebhaberei bei Vermietung eines Ferienhauses

10

Gebühren und Verkehrssteuern

Neue Gebührenrichtlinien des BMF

11

Steuern CEE

Croatia implements Anti-Tax-Avoidance Directive as of 1 January 2019

12

Unternehmensbesteuerung

Einbringung von bebauten Grundstücken unter Zurückbehaltung von Grund und Boden möglich

14

Legal News

Verlust des Sperrrechts bei verspäteter Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung

15

EU-Recht

EuGH: Stabilitätsabgabe verstößt nicht gegen Dienstleistungsfreiheit

16

Legal News

Der Karfreitag als Feiertag für alle?

17

Payroll und Expatriates

Neuerungen in der Personalabrechnung 2019

18

Kurz News

Beseitigung der sozialversicherungsrechtlichen Doppelbelastung bei Überlassung von Geschäftsführern im Konzern

Oftmals ist es in Konzernen üblich, dass Mitarbeiter von Konzerngesellschaften (Überlasser) zur Erbringung von Arbeitsleistungen an andere Konzerngesellschaften (Beschäftiger) überlassen werden. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit vor allem auch für vertretungsbefugte Organe (zB Geschäftsführer) von Konzerngesellschaften angewendet, wobei der überlassene Dienstnehmer in diesem Fall zum Geschäftsführer beim Beschäftiger bestellt wurde. Diesfalls wurde mit dem überlassenen Geschäftsführer im Regelfall kein eigener Dienstvertrag abgeschlossen, da der Geschäftsführer nach wie vor in einem Dienstverhältnis mit dem Überlasser stand. Insofern erhielt der Geschäftsführer sein Entgelt unverändert vom Überlasser.



Aufgrund dieser Vorgehensweise führte in der Vergangenheit ausschließlich der Überlasser als arbeitsvertraglicher Dienstgeber Sozialversicherungsabgaben ab, da nur dieser als Dienstgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn angesehen wurde.

VwGH Entscheidung.

Im Jahr 2017 wurde diese Praxis jedoch durch eine Entscheidung des VwGH (7.9.2017, Ra 2014/08/0046) umgeworfen. Diese besagte, dass ein Beschäftigter hinsichtlich des von seiner Alleingesellschafterin überlassenen Geschäftsführers ebenso Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat, da sozialversicherungsrechtlich auch dieser als Dienstgeber anzusehen ist. Dies trotz des Umstands, dass kein arbeitsvertragliches Verhältnis zwischen ihm und dem Geschäftsführer bestand. Aufgrund dieser Entscheidung mussten Dienstnehmer von Konzerngesellschaften, die in anderen Konzerngesellschaften als Geschäftsführer bestellt waren nunmehr bei den jeweiligen Konzerngesellschaften zur Sozialversicherung angemeldet werden. Dies führte zu einer Doppelbelastung hinsichtlich der Sozialversicherungsabgaben.

Abänderungsantrag durch Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Nationalrates hat nunmehr einen Abänderungsantrag zur Novellierung der betreffenden Bestimmung im ASVG gestellt. Durch die Novellierung

soll klargestellt werden, dass bei der konzerninternen Überlassung von Arbeitskräften der Beschäftigter nicht als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber zu werten ist und es sozialversicherungsrechtlich – wie dies bereits in der Vergangenheit Praxis war – somit nur einen Dienstgeber gibt (insofern müsste in diesem Fall der Geschäftsführer folglich dann nicht mehr bei den einzelnen Gesellschaften, für die er arbeitet, angemeldet werden, sondern es genügt die Anmeldung beim Überlasser).

Der Antrag auf Änderung des betreffenden § 35 Abs 2 ASVG, wonach „bei der Überlassung von Arbeitskräften innerhalb eines Zusammenschlusses rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung insbesondere zur Übernahme einer Organfunktion der Beschäftigter nicht als Dienstgeber gilt“ wurde nunmehr im Nationalrat beschlossen und am 9. Jänner 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 8/2019) kundgemacht (diese Regelung gilt sinngemäß auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Fazit.

Ab 2019 genügt bei der Überlassung von Dienstnehmern innerhalb eines Konzerns – wieder – eine ausschließliche Anmeldung beim Überlasser, weil dieser als alleiniger sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber gilt. Damit sollte es zukünftig zu keiner sozialversicherungsrechtlichen Doppelbelastung mehr kommen (Entrichtung der Sozialversicherungsbei-

träge bis zur jeweiligen Beitragsgrundlage – max. bis zur Höchstbeitragsgrundlage – beim Überlasser). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der betreffende Mitarbeiter lediglich einen arbeitsrechtlichen Dienstgeber hat (ein Dienstvertrag) und er dementsprechend nur ein Gehalt vom Überlasser bezieht und nicht noch darüber hinaus für weitere Tätigkeiten im Konzern gesondert entlohnt wird.

Für die Vergangenheit (genauer, ab der Entscheidung des VwGH aus dem Jahr 2017 bis zur geplanten Gesetzesänderung) besteht bei Überlassungen im Konzern ein Restrisiko, dass es (insbesondere im Rahmen einer Lohnabgabenprüfung) zu einer Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen (vor allem beim Beschäftigter) kommt (sofern der Mitarbeiter vom Beschäftigter keinen Bezug erhalten hat). In Zukunft sollte aufgrund der beschlossenen Gesetzesänderung, welche die vor der VwGH Entscheidung gängige Praxis nunmehr gesetzlich verankert, dieses Risiko hinsichtlich Sozialversicherungsabgaben grundsätzlich nicht mehr bestehen.

Philipp Bugelnig

pbugelnig@deloitte.at

Automatische Übermittlung von Spender-Daten für 2018 – Handlungsbedarf

Seit 2017 müssen Spenden an begünstigte Empfänger im Rahmen eines automatischen Datenaustausches von den empfangenden Organisationen an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Die Eintragung der Spenden in die Steuererklärung der Spender ist im außerbetrieblichen Bereich nicht mehr möglich. Durch die automatische Übermittlung soll die Rechtssicherheit in Bezug auf Sonderausgaben erhöht und der Prozess für die Berücksichtigung von Sonderausgaben optimiert werden. Für spendenempfangende Organisationen ergibt sich durch die erhaltenen Spenden Handlungsbedarf bis spätestens Ende Februar 2019.

Automatische Übermittlung.

Die Verpflichtung der begünstigten Spendenempfänger gilt für alle im Jahr 2018 erhaltenen Spenden. Der Spender muss dazu der spendensammelnden Organisation seinen Vor- und Nachnamen sowie sein Geburtsdatum bekanntgeben. Die spendensammelnde Organisation ist in der Folge verpflichtet, die Daten elektronisch via FinanzOnline bis Ende Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu melden. Die Daten für Spenden des Jahres 2018 sind somit bis spätestens Ende Februar 2019 zu übermitteln.

Private Spender.

Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur automatischen Übermittlung von Spenderdaten sich lediglich auf Spenden von Privatpersonen bezieht, welche die Spenden als Sonderausgaben steuerlich geltend machen möchten. Die Spenden von juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Privatstiftungen) fallen nicht unter die Regelungen über die automatische Spenden-Meldung. Für derartige Spenden muss die empfangende Organisation daher weiterhin eine Bestätigung für den Erhalt der Spenden ausstellen, auf Basis derer beim Spender



eine Geltendmachung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung erfolgen kann. Gleiches gilt grundsätzlich für Spenden aus dem Betriebsvermögen von natürlichen Personen. Für die spendensammelnde Organisation wird in der Praxis aber wohl das Feststellen, ob die Spende einer natürlichen Person aus deren Privatvermögen erfolgt (und somit automatisch übermittelt werden muss) oder aber aus dem Betriebsvermögen (beispielsweise eines Einzelunternehmens des Spenders) stammt, schwierig sein. Im Zweifel sollte daher von der spendenbegünstigten Organisation eine automatische Übermittlung der Spender-Daten durchgeführt werden, sofern diese vom Spender nicht ausdrücklich untersagt wird.

Anforderungen an den Spendenempfänger.

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Spender-Daten stellt eine weitere Voraussetzung für das

Erlangen des Status eines begünstigten Spendenempfängers dar. Für die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen muss glaubhaft gemacht werden, dass durch die spendensammelnde Organisation Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen wurden. Kommt die spendensammelnde Organisation ihren Übermittlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Organisation vom für den Spender zuständigen Finanzamt aufzufordern, dies unverzüglich nachzuholen. Erfolgt dann noch immer keine Meldung der Spender-Daten, hat das Finanzamt Wien 1/23 mittels Bescheid die Erteilung der Spendenbegünstigung zu widerrufen und den Widerruf in der Liste der spendenbegünstigten Organisationen zu veröffentlichen. Ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Widerrufs sind die Spenden dann nicht mehr abzugsfähig.

Fazit.

Spendensammelnde Organisationen müssen sicherstellen, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur automatischen Übermittlung der Spender-Daten erfüllt werden, um rechtzeitig bis Ende Februar 2019 die Daten sämtlicher im Jahr 2018 erhaltenen Spenden elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln zu können. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Daten, so kann dies im schlimmsten Fall zum Widerruf der Erteilung der Spendenbegünstigung führen.

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Bulgaria: Corporate Income Tax changes for 2019

On 27 November 2018, amendments to the Bulgarian Corporate Income Tax Act were published. The main amendments, which will be applicable as of 1 January 2019 are summarized below.

New interest limitation rule will apply alongside the existing thin capitalization rule.

A new rule is introduced regarding the limitation of interest deduction, which implements the provisions of the European Union Anti-Tax Avoidance Directive 2016/1164 (ATAD). The new rule will apply if the net borrowing costs exceed EUR 3 Mio for the year. Net borrowing costs will be restricted if they exceed 30% of tax-adjusted earnings before interest, tax, depreciation and amortization (EBITDA). The new rule introduces a broader definition for borrowing costs. For example, unlike the existing thin capitalization rule, it will also include interest expenses on bank loans and finance leases, which are not guaranteed by a related party. The existing thin capitalization rule will remain in place and the two rules will be applied alongside. Any restricted interest expenses under the thin capitalization rule and borrowing costs under the new interest limitation rule can be carried forward indefinitely. Both rules will not apply for credit institutions.

Special rules for controlled foreign companies (CFCs).

With the implementation of ATAD, special rules for CFCs were adopted. The CFC rule aims to re-attribute the income of a low-taxed foreign controlled subsidiary/ permanent establishment to its Bulgarian

parent company/ principal. If a Bulgarian taxpayer has a CFC, it should include a proportionate part of the CFC's taxable profits into its Bulgarian taxable profits. In order to be a CFC, the respective foreign company/ permanent establishment must meet certain requirements (e.g. shareholding, low or no taxation abroad, no substantive economic activity). The Bulgarian taxpayer should maintain a special register for CFC purposes and present it to the tax authorities upon request. The register must contain certain information about the respective CFC, e.g. non-distributed profit, shareholding/ participation, etc. Failure to keep such register or misreporting may trigger penalties.

Tax treatment of operating leases in the accounts of the lessee.

Income and expenses related to operating lease contracts recorded in the accounts of the lessee under the new IFRS 16 Leases (effective as of 1 January 2019) will not be recognized for tax purposes. In addition, the assets under the operating lease as per the new IFRS 16 cannot be recognized as tax depreciable asset in the tax depreciation plan of the lessee. Instead, the taxpayer must calculate the respective income and expenses under the National Accounting Standard 17 Leases and recognize them for tax purposes. Any income and expenses arising as a result of a change in the accounting policy due to the first time adoption of the new IFRS 16 will also not be recognized for tax purposes.

Other amendments.

A taxable person who has not performed any business activity during the current year will be required to submit a corporate income tax return in order to report any obligations for corporate income tax or to report voluntary other relevant information (such as incurred losses, etc.). Certain amendments are introduced regarding the filing and payment of corporate income tax, withholding tax, and alternative tax in cases of liquidation or termination for insolvency of a company and when a permanent establishment of a foreign company is ceasing its activity. In this respect, the last tax period of such companies/permanent establishments will be from 1 January of the year of the deregistration until the date of the deregistration and the last corporate income tax, withholding tax, and alternative tax will be due within 30 days after the date of the deregistration.

Barbara Behrendt-Krüglstein

bbehrendt-krueglstein@deloitte.at

BFG zur Liebhaberei bei Vermietung eines Ferienhauses

Betreffend Vermietungstätigkeiten wird bei der Liebhaberei zwischen der sogenannten „kleinen Vermietung“ und „großen Vermietung“ unterschieden. Eine kleine Vermietung iSd § 1 Abs 2 Z 3 LiebhabereiVO liegt vor, wenn es sich um eine Vermietung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten handelt. Jede Gebrauchsüberlassung, die keine kleine Vermietung darstellt, fällt unter die große Vermietung, wie insbesondere die gewerbliche Zimmervermietung. Während die kleine Vermietung die Liebhabereivermutung des § 1 Abs 2 LiebhabereiVO nach sich zieht, kommt bei der großen Vermietung die Einkünftevermutung des § 1 Abs 1 LiebhabereiVO zur Anwendung.

Das BFG beschäftigte sich zuletzt in seiner Entscheidung (RV/4100503/2016) vom 7.5.2018 mit der Frage der Abgrenzung zwischen kleiner und großer Vermietung.

Sachverhalt.

Die Beschwerdeführer, zwei ehemalige Beteiligte an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erwarben im Jahr 2007 ein Ferienhaus in einem aus 30 Ferienhäusern bestehenden Feriendorf. Im Rahmen einer Poollösung stellten die Beschwerdeführer das Ferienhaus einer fremden GmbH zur gewerblichen Vermietung für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verfügung. Bis zum Konkurs der GmbH im Jahr 2010 erfolgte die Vermarktung auf Grund eines Gästevermittlungs- und Betriebsführungsvertrages. Die Vermietung des Ferienhauses an Feriengäste erfolgte durch die GmbH auf eigenes wirtschaftliches Risiko und eigene Rechnung. Die GmbH erhielt eine Provision iHv 25% der Netto-Mieteinnahmen bzw 15% im Falle der Vermittlung der Wohnung durch die jeweiligen Eigentümer.

Über die Jahre ergab die Vermietung des Ferienhauses Verluste iHv rd EUR 69.636.

Grund für die wirtschaftliche Misere war die mangelnde Akquirierung von Gästen. Des Weiteren befanden sich die Infrastruktur und Hotelanlage erst im Entstehen. 2016 verkauften die Beschwerdeführer die Liegenschaft. Das Finanzamt qualifizierte die Vermietung des Ferienhauses sowohl einkommens- als auch umsatzsteuerrechtlich als Liebhaberei gemäß § 1 Abs 2 Z 3 LiebhabereiVO. Dagegen wurde Beschwerde an das BFG eingebracht.

Rechtsansicht des BFG.

Das BFG folgte der Ansicht des Finanzamtes, wies die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte in seiner Entscheidung die vom Finanzamt getroffene Qualifikation als kleine Vermietung iSd LiebhabereiVO.

Die Beherbergung von Fremden im Rahmen eines Hotelgewerbes ist charakterisiert durch die kurze Dauer der Vermietung und die Erbringung von Nebenleistungen vonseiten des Vermieters. Unstrittig war für das Gericht, dass die GmbH bis zu ihrem Konkurs die mit der Vermietung verbundenen gewerblichen Leistungen erbrachte. Die Erbringung von gewerblichen Nebenleistungen durch die Beschwerdeführer war schon deshalb kaum möglich, da sie in einem anderen Staat wohnten und ihre Privatnutzung nur sehr gering war. Auch nach dem Konkurs der GmbH beschränkte sich die Position der Beschwerdeführer auf die Zuverfügungstellung der Liegenschaft. Des Weiteren war das BFG der Ansicht, dass bei einer Vertragsdauer von 20 Jahre nicht von einer kurzfristigen Vermietung auszugehen sei. Die Tätigkeit der Beschwerdeführer beschränkte sich daher auf die „bloße“ Vermietung der Liegenschaft, weshalb eine kleine Vermietung iSd § 1 Abs 2 Z 3 LiebhabereiVO vorlag.

Ebenso wenig konnten die Beschwerdeführer nachweisen, dass sich die Art der Bewirtschaftung nach dem Konkurs der

GmbH geändert habe. Die behauptete Eigenbewirtschaftung war schon deshalb faktisch nicht möglich, da die Beschwerdeführer nicht in Österreich wohnhaft waren.

Als Folge der Qualifikation als kleine Vermietung hatte das BFG zu prüfen, ob ein Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten innerhalb von 20 Jahren zu erwarten sei, wodurch die Liebhabereivermutung widerlegt hätte werden können. Allerdings konnten die Prognoserechnungen der Beschwerdeführer nach Ansicht des BFG nicht die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit darlegen. Vielmehr erachtete das Gericht beide Prognoseberechnungen der Beschwerdeführer als unvollständig und unrealistisch. Beispielsweise wäre der Einnahmehausfall als Folge des Konkurses der betriebsführenden GmbH nur im ersten Jahr, nicht aber wie beantragt vier Jahre lang zu berücksichtigen gewesen. Die anfangs prognostizierten Einnahmen konnten daher in keiner Weise realistisch erwirtschaftet werden. Aufgrund eines Gesamt-Werbungskostenüberschusses von mehr als EUR 74.000 nach Ablauf des Jahres 2027 war die Vermietung des Ferienhauses daher als Liebhaberei zu qualifizieren.

Fazit.

Wird ein Ferienhaus in einem Feriendorf aufgrund eines Gästevermittlungs- und Betriebsführungsvertrages durch Dritte vermietet, ist der Vermieter der Liegenschaft außerbetrieblich tätig. Dies gilt auch wenn die Vermietung zwar langfristig erfolgt, aber die Vermieter keine Nebenleistungen erbringen. Eine solche Tätigkeit ist daher als kleine Vermietung iSd § 1 Abs 2 Z 3 LiebhabereiVO zu qualifizieren. Übersteigen im Prognosezeitraum die Werbungskosten die Einnahmen, ist von Liebhaberei auszugehen.

Catarina Gruber
cgruber@deloitte.at

Neue Gebührenrichtlinien des BMF

Das BMF plant die Änderung der Gebührenrichtlinien und legte einen Entwurf vor, dessen Begutachtung am 31.10.2018 endete. Die geänderten Gebührenrichtlinien sollen vor allem den zahlreichen Änderungen des Gebührengesetzes 1957 seit deren letztmaliger Erlassung im Jahre 2007 Rechnung tragen und die inzwischen nicht mehr aktuellen Textpassagen der Richtlinien entfernen. Beispielsweise werden die Ausführungen zur Darlehens- und Kreditvertragsgebühr (Rz 784 bis 826; Rz 907 bis 992 sowie Rz 480 ff) oder zur mittlerweile obsoleten mehrfachen Gebühr auf Duplikate und Zweitschriften (Rz 486, Rz 493, Rz 577) – entfernt bzw an den geänderten Gesetzestext angepasst, wie dies etwa durch die Aufnahme der Gebührenfreiheit von Vergleichen über Verbraucherstreitigkeiten in § 33 TP 20 Abs 2 Z 5 GebG gem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz, BGBl I Nr 105/2015 (Rz 1010a) erfolgte.

Bestandverträge.

Neue Ausführungen enthalten die Gebührenrichtlinien zu der mit BGBl 2017/147 in § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG eingefügten Gebührenbefreiung für die Wohnraummiete. Darin wird festgelegt, dass diese Befreiung auch mitvermietete Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume sowie ein gemeinsam (d.h. im selben Vertrag mit dem Wohnraum) in Bestand gegebener Abstellplatz oder Garten gilt, wenn nicht eine andere Nutzung dominiert (Rz 726f). Erwähnt wird in den überarbeiteten Richtlinien auch die in § 33 TP 7 Abs 2 Z 3 GebG neu eingefügte

Gebührenbefreiung für Bürgschaften zu Wohnraummietverträgen (Rz 780).

Nutzungsverträge.

Bei der Gebührenbefreiung des § 33 Abs 4 Z 2 GebG wurde in den Richtlinien der Terminus der „Werknutzungsverträge“ durch den mit BudBG 2007 in das GebG eingefügten Begriff der „urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsverträge“ ersetzt. Unter dem Begriff des urheberrechtlichen Nutzungsvertrages ist in Anlehnung an die Rechtsprechung die Nutzung von Computerprogrammen im Sinne der § 40a UrhG zu verstehen. Als leistungsschutzrechtlicher Nutzungsvertrag gilt hingegen die Überlassung von Persönlichkeitsrechten durch Akteure nach §§ 66 ff UrhG, wie beispielsweise Verträge über Aufführungen, Lichtbilder und Rundfunksendungen (Rz 729).

Zessionsgebühr.

Zudem finden sich in Rz 1052 neue Ausführungen zur Gebührenbefreiung von Zessionen an Verbriefungsgesellschaften. Die Richtlinien bringen unter anderem zum Ausdruck, dass sich durch die Ersetzung des gesetzlichen Terminus der „Verbriefungsspezialgesellschaft“ mit dem Begriff der „Verbriefungszweckgesellschaft“ im Zuge des BudBG 2009 keine inhaltliche Änderung ergab. Hierher gehört auch die Anpassung, wonach sich die Gebührenfreiheit von Zessionen zwischen Bankinstituten auch auf ausländische Kreditinstitute und Finanzinstitute bezieht, wie durch das AbgÄG 2014 im Gebührengesetz klarstellend eingefügt wurde.

Neu: Optionen gebührenpflichtig.

Zudem wird die bisherige Auslegung der Gebührenrichtlinien aufgegeben, wonach der bloße Abschluss einer Option auf ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft (analog zum Vorvertrag) noch keine Gebührenpflicht auslöst, sondern erst die Ausübung der Option (Rz 427). Die Richtlinien greifen neuere Judikatur auf (BFG 24.7.2017, RV/31000167/2017), wonach die Gebühr bereits mit der Beurkundung eines Optionsvertrages anfällt, nicht erst mit der Ausübung des Optionsrechtes. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet eine Option, durch deren Ausübung ein neues Vertragsverhältnis wirksam wird, nichts anderes als die Beifügung einer Potestativbedingung zu dem aufschiebend bedingten Rechtsverhältnis, sodass gem § 17 Abs 4 GebG bereits der Abschluss des Optionsvertrages gebührenpflichtig ist (VwGH 24.06.2010 2010/16/0053). Im zugrundeliegenden Fall vor dem VwGH war der Optionsnehmerin die Option eingeräumt worden, durch einseitige schriftliche Erklärung einen angeschlossenen 'Deponievertrag' abzuschließen. Das Finanzamt setzte eine (Dienstbarkeits-)Gebühr nach § 33 TP 9 GebG für den Optionsvertrag zum Abschluss des Deponievertrages fest – ohne dass die Option zu diesem Zeitpunkt schon ausgeübt worden war – was vom VwGH bestätigt wurde.

Walter Loukota

wloukota@deloitte.at

Croatia implements Anti-Tax-Avoidance Directive as of 1 January 2019

Legislation implementing the EU Anti-Tax-Avoidance directive (ATAD) in Croatia has become effective as of 1 January 2019.

Limitation of tax deductibility for net borrowing costs.

Under the new measures tax deductibility of net borrowing costs (i.e. the difference between interest income and interest expense) is limited to 30% of earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (EBITDA). However, a safe harbor threshold was set at EUR 3 Mio. The restriction does not apply to financial institutions.

Net borrowing costs that are not deducted can be carried forward for three years, subject to the same annual limitation. For the purposes of these rules, the term "borrowing costs" means interest on all forms of debt, as well as other economically similar expenses, and expenses incurred in connection with the fundraising. Borrowing costs include:

- remuneration due according to profit participating loans;
- amounts disbursed under alternative financing arrangements, e.g. Islamic finance;
- interest due under finance leases;
- foreign exchange gains and losses on borrowings; and
- guarantee fees for financing arrangements

When calculating the net borrowing costs, the taxpayer may exclude loans used to finance long-term public infrastructure projects if the project operator, borrowing costs, assets, and income emanate from the EU. A long-term public infrastructure project is defined as a project that provides, upgrades, operates or maintains large-scale assets deemed by a member state to be in the general public interest.

Special rules for controlled foreign companies (CFCs).

The legislation introduces controlled foreign companies rules so that specific types of income derived from non-resident controlled companies will be added to the taxable profit of the Croatian resident controlling company when the controlled companies' income is low-taxed. A CFC is defined as a foreign entity or a permanent establishment abroad that meets the following conditions:

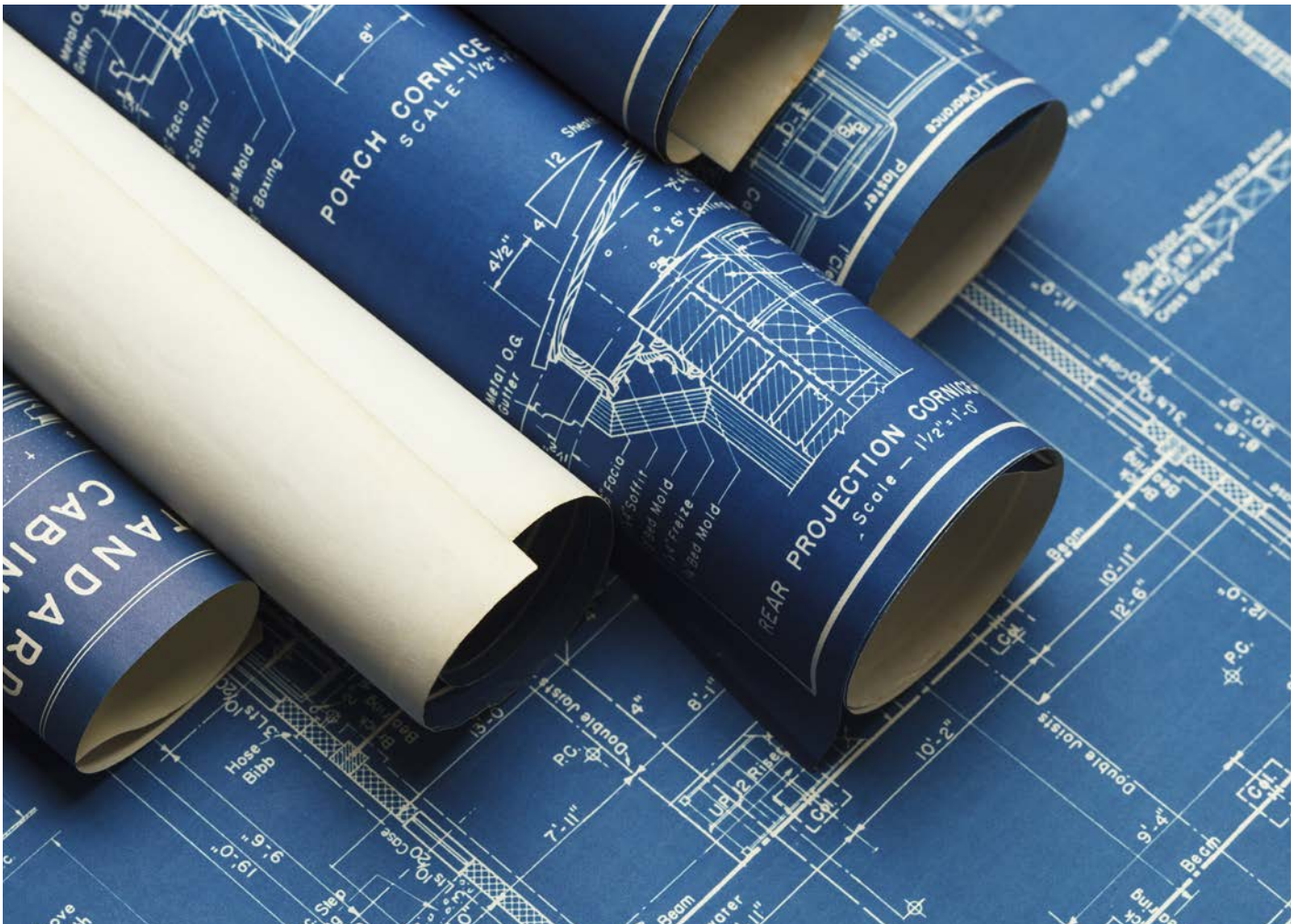
- in the case of a foreign entity, the taxpayer, alone or jointly with associated persons, has a direct or indirect participation of more than 50% of the capital or voting rights, or has the right to receive more than 50% of the profit of that entity; and
- the corporate income tax actually paid abroad by the entity or the PE is lower than half of the corporate income tax that would be payable on these profits if they were earned in Croatia.

These rules will not cover cases in which a controlled company undertakes significant economic activity involving staff, equipment, property and buildings. The CFC rules also will not apply if the value of the passive income (interest, royalties, license fees or any other intellectual property income) is less than one third of the foreign controlled company total revenues. However, the CFC rules will always apply when the foreign controlled company is based in a jurisdiction from the EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes.

Barbara Behrendt-Krühlstein
bbehrendt-krueglstein@deloitte.at

Einbringung von bebauten Grundstücken unter Zurückbehaltung von Grund und Boden möglich

§ 16 Abs 5 Z 3 und Z 4 UmgrStG sehen das Zurückbehalten von Wirtschaftsgütern einschließlich des mit diesen unmittelbar zusammenhängendem Fremdkapital vor. Der Finanzverwaltung entsprechend bezieht sich diese Möglichkeit jedoch nur auf zum notwendigen Betriebsvermögen gehörige Wirtschaftsgüter.



In Folge einer Rechtsprechung des VwGH wurde nun durch das Jahressteuergesetz 2018 auch die Möglichkeit geschaffen, im Zuge von Einbringungen rechtssicher ein Gebäude vom Grund und Boden zu trennen, indem nur das Gebäude im Wege eines Baurechts iSd Baurechtsgesetzes auf die übernehmende Körperschaft übertragen wird.

Der Sachverhalt.

Mit Einbringungsvertrag vom 8.3.2005 brachte der Revisionswerber – ein protokolliertes Einzelunternehmen, das seinen Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG ermittelte – einen von zwei Teilbetrieben unter Zurückbehaltung des Grund und Bodens gemäß Art III UmgrStG rückwirkend zum 31.12.2004 in eine GmbH ein. Eine abgabenbehördliche Prüfung stellte daraufhin fest, dass eine Trennung von Gebäude und Grund und Boden steuerlich nur dann anzuerkennen sei, wenn diese auch zivilrechtlich durch Einräumung eines Baurechts erfolge. Da jedoch erst nach Abschluss des Einbringungsvertrages bzw nach dem Einbringungsstichtag ein schriftlicher Baurechtsvertrag gefasst wurde, sei von einem Zurückbehalten der gesamten Liegenschaft (Gebäude und Grund und Boden) im verbleibenden Teilbetrieb auszugehen. Da zudem der verbleibende Teilbetrieb nach erfolgter Einbringung den Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelte, gelte die Liegenschaft mangels Vorliegen von notwendigem Betriebsvermögen als entnommen (kein gewillkürtes Betriebsvermögen bei § 4 Abs 3 EStG Gewinnermitteln möglich) und der Entnahmegewinn sei im Jahr 2004 zu besteuern.

Das Finanzamt und das BFG beschäftigten sich in weiterer Folge aufgrund einer vom

Revisionswerber eingebrachten Beschwerde auch mit der Frage, ob die stillen Reserven aus der Liegenschaft im Jahr 2004 oder 2005 zu besteuern sind, da der Übergang auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG 1988 erst nach Ablauf des Einbringungsstichtages und somit erst am 1.1.2005 erfolgte.

Die Entscheidung des BFG.

Das BFG bestätigte die Auffassung des Prüfers, demnach eine Trennung von Gebäude und Grund und Boden nur durch die Einräumung eines Baurechts möglich sei. Da im gegenständlichen Fall der Baurechtsvertrag jedoch erst nach dem Einbringungsvertrag bzw dem Einbringungsstichtag abgeschlossen wurde, sei von einem Zurückbehalten der gesamten Liegenschaft im verbleibenden Betrieb auszugehen. Da die Liegenschaft im verbleibenden Betrieb kein notwendiges Betriebsvermögen und aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG auch kein gewillkürtes Betriebsvermögen darstelle, scheide die Liegenschaft mit 1.1.2005 aus dem Betriebsvermögen aus und die aufgedeckten stillen Reserven seien im Übergangsgewinn 2005 zu berücksichtigen. Die Revision wurde zugelassen.

Die Entscheidung des VwGH.

Der VwGH beschäftigte sich sodann mit der Frage, ob es für Zwecke der Trennung von Gebäude und Grund und Boden im Zusammenhang mit § 16 Abs 5 Z 3 bzw Z 4 UmgrStG ausreicht, wenn ein diesbezüglicher Baurechtsvertrag erst nach dem Einbringungsvertrag abgeschlossen wird.

Der VwGH stellte fest, dass ein Baurecht erst durch Eintragung im Grundbuch entsteht. Da im gegenständlichen Fall die

Eintragung jedoch erst nach Abschluss des Einbringungsvertrages bzw erst nach dem Einbringungsstichtag erfolgte, war das Baurecht nicht Gegenstand der Einbringung. Das Gebäude ist daher im Zuge der Einbringung nicht auf die GmbH übergegangen. Die Revision erwies sich daher als unbegründet und wurde abgewiesen.

Jahressteuergesetz 2018.

Die Gesetzgebung griff diese Entscheidung des VwGH durch das Jahressteuergesetz 2018 auf und stellt mit dem zu § 16 Abs 5 Z 5 UmgrStG nun angefügten Schlussteil klar, dass im Zuge einer Einbringung bei einem bebauten Grundstück der Grund und Boden gemäß § 16 Abs 5 Z 3 bzw Z 4 UmgrStG zurückbehalten werden kann, indem nur das Gebäude im Wege eines Baurechts iSd Baurechtsgesetzes auf die übernehmende Körperschaft übertragen wird. Der Baurechtsvertrag und der Einbringungsvertrag müssen dabei aufeinander Bezug nehmen. Zudem muss das Gesuch auf Einverleibung des Baurechts im Rückwirkungszeitraum gestellt werden und das Baurecht sodann tatsächlich im Firmenbuch eingetragen werden.

Die Entscheidung des VwGH bzw die Anpassung aufgrund des Jahressteuergesetzes 2018 wird auch in der im Zuge des Wartungserlasses Umgründungssteuer 2018 (siehe dazu unseren [Beitrag vom 12.12.2018](#)) geänderten Rz 694a berücksichtigt.

Katharina Luka
kluka@deloitte.at

Verlust des Sperrrechts bei verspäteter Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers zu informieren, der innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen kann. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung nicht wegen Sozialwidrigkeit angefochten werden. Die Stellungnahme des Betriebsrats ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die an keine bestimmte Form gebunden ist und gegenüber dem Betriebsinhaber abzugeben ist.

In der Entscheidung 9 ObA 30/18d vom 28.06.2018 hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) die Frage zu beantworten, wie vorzugehen ist, wenn der Betriebsrat zwar innerhalb dieser einwöchigen Frist einen Beschluss fasst, aber den Betriebsinhaber erst nach Ablauf der Frist davon informiert. Weiters hatte der OGH zu klären, ob eine zweite Verständigung durch den Betriebsinhaber die Frist zur Stellungnahme erneut auslösen kann.

Sachverhalt.

Anlassfall war eine Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit, wobei die Klägerin behauptete, dass wegen des nicht ordnungsgemäß durchgeführten Betriebsratsverfahrens keine Sperrwirkung eingetreten sei und die Anfechtung daher möglich wäre. Die Beklagte, vertreten durch die Direktorin, bestritt dies. Nachdem diese den Betriebsrat am 27.10.2016 konkret über eine bevorstehende Kündigung informierte, jedoch ohne einen genauen Kündigungstermin zu nennen, erfolgte noch am selben Tag die mündliche Beschlussfassung, in der der

Betriebsrat der Kündigung zustimmte. Am 16.11.2016 informierte die Beklagte den Betriebsrat vom konkreten Kündigungstermin am 18.11.2016. Daraufhin informierte der Betriebsratsvorsitzende die Direktorin am 17.11.2016 von seiner Beschlussfassung am 27.10.2016. Am 18.11.2016 wurde die Kündigung ausgesprochen. Die Beklagte ging davon aus, dass sie den Betriebsrat erst am 16.11.2016 von der konkreten Kündigung informiert hatte und der 17.11.2016 daher als Datum der Zustimmung zu werten sei.

Keine neuerliche Frist.

Im gegenständlichen Fall brachte die Beklagte selbst vor, den Betriebsrat bereits am 27.10.2016 von der beabsichtigten und geplanten Kündigung verständigt zu haben. Auch wenn noch kein konkreter Kündigungstermin genannt wurde, ist unzweifelhaft, dass es sich bereits zu diesem Zeitpunkt um eine Verständigung über eine konkret beabsichtigte Kündigung einer bestimmten Dienstnehmerin nach § 105 Abs 1 ArbVG gehandelt hatte. Die am 18.11.2016 ausgesprochene Kündigung ist somit jene, welche die Beklagte bereits Ende Oktober in Aussicht genommen hatte, sodass aufgrund des zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der ersten Verständigung und der tatsächlichen Kündigung ein einziger Kündigungsfall vorlag. Ginge man hingegen davon aus, dass der Betriebsinhaber bei ein und demselben Kündigungsfall erneut die einwöchige Frist durch eine weitere Verständigung auslösen könnte, so liefe dies im Ergebnis darauf hinaus, dass der Betriebsrat infolge der weiteren Verständigung außerhalb der einwöchigen Höchstfrist selbst eine bereits kommunizierte Stellungnahme wieder

revidieren könnte und etwa sein Schweigen oder einen Widerspruch in diesem Fall durch eine Zustimmung oder umgekehrt ersetzen könnte. Dies würde nicht nur dem Sinn einer Höchstfrist, sondern auch dem Interesse der Belegschaft am Bestand der einmal getroffenen Entscheidung des Betriebsrats zuwiderlaufen.

Verspätete Abgabe der Stellungnahme.

Der Betriebsrat hat hier zwar innerhalb der Wochenfrist der beabsichtigten Kündigung intern zugestimmt, gab jedoch erst mit Schreiben vom 17.11.2016, in Reaktion auf die bereits am 27.10.2016 erfolgte Mitteilung, eine Stellungnahme gegenüber der Direktorin ab. Durch diese verspätete Abgabe hat der Betriebsrat für diesen Kündigungsfall keine Anfechtungssperre wegen Sozialwidrigkeit erwirkt.

Fazit.

Der OGH stellte fest, dass infolge der bereits am 27.10.2016 gültig erfolgten Verständigung durch die Direktorin, innerhalb einer Woche keine Stellungnahme des Betriebsrats an die Betriebsinhaberin erfolgte. Daher hat der Betriebsrat sein Sperrrecht nicht ausgeübt und das Anfechtungsrecht der Klägerin wegen Sozialwidrigkeit blieb gewahrt. Für die Praxis bedeutet dies, dass seitens des Betriebsinhabers und des Betriebsrats genau darauf zu achten, wann eine Verständigung über eine konkret geplante Kündigung vorliegt und dass die Stellungnahme des Betriebsrats (zB in Form einer Zustimmung) dem Betriebsinhaber rechtzeitig innerhalb der Wochenfrist zugeht.

Stefan Zischka

s.zischka@jankweiler.at

EuGH: Stabilitätsabgabe verstößt nicht gegen Dienstleistungsfreiheit

Wie in unserem Beitrag vom 14. Februar 2018 berichtet, hatte der EuGH die Vereinbarkeit der Stabilitätsabgabe in ihrer für das Jahr 2014 geltenden Fassung mit dem Unionsrecht zu prüfen. Der VwGH legte die Frage vor, ob ein Verstoß gegen die Dienstleistungs- und/oder Kapitalverkehrsfreiheit vorliege.

Verfahren vor dem VwGH.

Anlassfall ist die Revision eines österreichischen Kreditinstituts, dessen Bilanzsumme zu einem nicht unwesentlichen Teil aus Bankgeschäften mit Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht. Nach der im Jahr 2014 geltenden Fassung des Stabilitätsabgabegesetzes (StabAbgG) ermittelt sich die Stabilitätsabgabe nach der unkonsolidierten Bilanzsumme des jeweiligen Kreditinstituts. Das zuständige Finanzamt setzte die Abgaben 2014 daher entsprechend fest. Das Kreditinstitut beschritt den Rechtsweg und adressierte seine unionsrechtlichen Bedenken an den VwGH, welcher den EuGH anrief.

Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit?

Zunächst äußert sich der EuGH zur anwendbaren Grundfreiheit. Da es sich hier um die grenzüberschreitende Leistungserbringung von Kreditinstituten an ausländische Kunden handle, gehe die Dienstleistungsfreiheit der Kapitalverkehrsfreiheit vor. Auswirkungen auf die Kapitalverkehrsfreiheit können nur als „logische Konsequenz“ der Bankgeschäfte gesehen werden. Der EuGH prüft daher anhand der Dienstleistungsfreiheit einen Verstoß gegen Unionsrecht.

Dienstleistungsfreiheit.

Es liegt eine Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit vor, wenn die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten gegenüber der Leistungserbringung allein innerhalb eines Mitgliedstaates erschwert ist. Dies liegt nach Ansicht des EuGH im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor. Zunächst differenziert die geprüfte Bestimmung nämlich nicht zwischen der Herkunft der Kunden oder dem Ort der Leistungserbringung. Weiters wurde vorgebracht, dass die StabAbg zu einer Erhöhung der Kosten führe, was aber im gegenständlichen Fall ebenfalls unerheblich war, weil sowohl grenzüberschreitende als auch rein innerstaatliche Leistungen betroffen waren.

Keine Vermischung der Grundfreiheiten.

Letztlich ging der EuGH auf die Frage ein, ob nicht eine Benachteiligung ausländischer Zweigniederlassungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften vorliege. Der EuGH hielt fest, dass aufgrund der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ohne Tochtergesellschaft im Ausland gerade nicht die Niederlassungsfreiheit betroffen sei. Den Mitgliedstaaten steht es frei, an die Unterschiede, welche die beiden Grundfreiheiten mit sich bringen, abweichende rechtliche Folgen zu knüpfen.

Lösung über bestehende Rechtsprechung?

Schließlich wurde noch die Vergleichbarkeit des Ausgangsfalles mit dem EuGH-Urteil vom 5. Februar 2014, Rs C-285/12 (Rs Hervis Sport- és Divatkereskedelmi) ins Treffen geführt. Es ging dabei um eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Sitzes, wenn eine Abgabe an ein scheinbar objektives Kriterium anknüpft, dies de facto aber zumeist Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten benachteiligt. Weder das betroffene Kreditinstitut noch der VwGH konnten nach Ansicht des EuGH ausreichend darlegen, dass eine tatsächliche Vergleichbarkeit zwischen den beiden Sachverhalten gegeben sei.

Ausblick.

Der EuGH legt in seiner Entscheidung dar, dass eine Abgrenzung zwischen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit erforderlich ist, Mitgliedsstaaten beide Freiheiten sowie ihre Folgen für steuerliche Zwecke unterschiedlich behandeln können und folglich das StabAbgG keine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit bewirkt. Es ist mit einer entsprechenden Entscheidung des VwGH zu rechnen.

Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Der Karfreitag als Feiertag für alle?

Das „Karfreitagsurteil“ des EuGH sorgt in Österreich zurzeit für rechtliche und politische Diskussionen. Ob es tatsächlich zu einem zusätzlichen Feiertag für alle Arbeitnehmer führen wird, bleibt abzuwarten.

Sachverhalt.

Ein Arbeitnehmer einer privaten Detektei fordert Feiertagsentgelt für Arbeitsleistungen am Karfreitag. Der Kläger selbst gehört zwar keiner Religion an, sieht jedoch eine Diskriminierung darin, dass nur Angehörige der evangelischen Kirchen des Augsburgers und des Helvetischen Bekenntnisses, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich einen Anspruch auf zusätzliches Feiertagsentgelt am Karfreitag haben.

Unmittelbare Diskriminierung.

Der EuGH führte hierzu aus, dass § 7 Abs 3 Arbeitsruhegesetz (ARG) nur jenen Arbeitnehmern, die den obengenannten Kirchen angehören, den Anspruch auf einen Feiertag am Karfreitag zuerkennt und daher nur diese Arbeitnehmer Feiertagsentgelt einfordern können. Diese Regelung begründet somit eine unmittelbar auf der Religion des Arbeitnehmers beruhende unterschiedliche Behandlung. Das Unterscheidungskriterium entspringt nämlich unmittelbar der Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu einer bestimmten Religion. Zudem müssen die betroffenen Arbeitnehmer an diesem Tag nicht eine bestimmte religiöse Pflicht erfüllen, sondern nur formal einer dieser Kirchen angehören. Laut EuGH steht es ihnen auch frei, die auf diesen Feiertag entfallende Zeit nach ihrem Belieben, z.B. zu Erholungs- oder Freizeitzwecken, zu nutzen. Die Arbeitnehmer haben laut ARG daher auch Anspruch auf ein Feiertagsentgelt, wenn sie etwa am Karfreitag gearbeitet haben, ohne die Pflicht oder das Bedürfnis verspürt zu haben, diesen religiösen Festtag feierlich zu begehen.

Keine Rechtfertigung.

Die bestehende Regelung kann laut EuGH weder mit der Berufung auf zur Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer notwendige Maßnahmen noch mit der Berufung auf spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen wegen der Religion gerechtfertigt werden. Solange Österreich seine Rechtsvorschriften nicht zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung geändert hat, ist ein privater Arbeitgeber, der diesen Rechtsvorschriften unterliegt, verpflichtet, auch seinen anderen Arbeitnehmern das Recht auf einen Feiertag am Karfreitag zu gewähren, sofern diese zuvor mit dem Anliegen an ihn herangetreten sind, an diesem Tag nicht arbeiten zu müssen, und ihnen folglich, wenn er sie abschlägig beschieden hat, das Recht auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung zuzuerkennen.

Fazit.

Derzeit ist offen, wie der Gesetzgeber die Entscheidung des EuGH umsetzen wird. Während Arbeitnehmervertreter für die Einführung eines zusätzlichen Feiertags (dem Karfreitag) für alle Arbeitnehmer argumentieren, spricht sich die Wirtschaft für die generelle Abschaffung des freien Karfreitags aus.

Die Meinungen reichen von einem zusätzlichen Urlaubstag, gekoppelt mit einem Rechtsanspruch diesen Urlaub an bestimmten (religiösen) Tagen zu nehmen, über eine Streichung des Feiertagsentgelts bei Weitergewährung des Feiertags für betroffene Gläubige, bis zu einem Feiertagstausch des Ostermontags gegen den Karfreitag.

Stefan Zischka

s.zischka@jankweiler.at



Neuerungen in der Personalabrechnung 2019

Auch das Jahr 2019 bringt wieder einige – teilweise empfindliche – gesetzliche Änderungen im Bereich der Personalabrechnung. Im Folgenden möchten wir deshalb für Sie die wesentlichen Änderungen auszugsweise zusammenfassen.

Altersteilzeit.

Die Altersgrenze für das frühestmögliche Zugangsalter in die Altersteilzeit wurde angehoben. Ab 1.1.2019 ist der Zugang zur Altersteilzeit gemäß § 27 Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) frühestens sechs anstatt der bisherigen sieben Jahre und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich.

Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen.

Das Punktesystem für die Zulassung sonstiger Schlüsselkräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt wurde aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH adaptiert. Das System wurde jenem der Fachkräfte in Mangelberufen angeglichen, was infolge zu einer veränderten Gewichtung der Punkte bei den Zulassungskriterien führt. Dadurch können auch über 40-jährige Personen mit Berufsausbildung die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen.

Beachtenswert ist auch, dass sich das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) bei der Gliederung der Sprachkenntnisse künftig am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) orientiert.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung und „reduzierte Anmeldung“.

Die Möglichkeit einer Mindestangaben-Anmeldung entfällt ab 1.1.2019. Es gibt künftig nur noch die sogenannte „reduzierte Anmeldung“ vor Dienstantritt. Bei Unmöglichkeit einer Anmeldung vor Dienstantritt kann – in erster Linie aus technischen Gründen – eine „Vor-Ort-Anmeldung“ vorgenommen werden. Die in der „reduzierten Anmeldung“ nicht enthaltenen Anmelde Daten werden dann im Zuge der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung übermittelt.

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt die bisherige Beitragsnachweisung, sowie den bisherigen Sozialversicherungsteil des Lohnzettels L16. Die Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung erfolgt je versicherter Person und hat grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

Überlassung von Geschäftsführern im Konzern.

Der Antrag auf Abänderung des betreffenden § 35 Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wonach bei der Überlassung von Arbeitskräften innerhalb eines Zusammenschlusses rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung (Konzern) insbesondere zur Übernahme einer Organfunktion der Beschäftigter nicht mehr als Dienstgeber gelten soll, wurde nunmehr im Nationalrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl I 8/2019) kundgemacht (diese Regelung gilt sinngemäß auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Ab 2019 genügt bei der Überlassung von Dienstnehmern innerhalb eines Konzerns daher – wieder – eine ausschließliche Anmeldung beim Überlasser, weil dieser als alleiniger sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber gilt. Damit sollte es zukünftig zu keiner sozialversicherungsrechtlichen Doppelbelastung mehr kommen (Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge bis zur jeweiligen Beitragsgrundlage – maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage – nur beim Überlasser). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der betreffende Mitarbeiter lediglich einen arbeitsrechtlichen Dienstgeber hat (ein Dienstvertrag) und er dementsprechend nur ein Gehalt vom Überlasser bezieht und nicht noch darüber hinaus für weitere Tätigkeiten im Konzern gesondert entlohnt wird (für Details siehe unseren [Tax&Legal News Beitrag vom 23.1.2019](#)).

Familienbonus Plus.

Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen steuerlichen Absetzbetrag, welcher die Einkommens- bzw Lohnsteuer unmittelbar um bis zu EUR 1.500 pro Kind reduziert. Der Anspruch auf Familienbonus Plus besteht für jedes im Inland lebende Kind in Höhe von jährlich EUR 1.500 (bzw EUR 125 monatlich) bis zum 18. Geburtstag, danach in Höhe von jährlich EUR 500, sofern und solange Familienbeihilfe für das Kind bezogen wird. Für Kinder mit ständigem Aufenthalt im EU/EWR-Raum werden die Beiträge indiziert, während es für Kinder in Drittstaaten keinen Familienbonus Plus gibt. Die Eltern können den Familienbonus Plus auch aufteilen. Ein Elternteil kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von EUR 1.500 (bzw EUR 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen beiden Elternteilen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der Familienbonus Plus kann ab dem 1.1.2019 entweder über die Lohn- und Gehaltsverrechnung des Arbeitgebers (monatliche Entlastung in Höhe von maximal EUR 125 pro Kind) oder über die jährliche Einkommensteuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung als einmaliger Gesamtbetrag geltend gemacht werden. Im ersten Fall ist das Formular E 30 auszufüllen und inklusive einer Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe dem Arbeitgeber zu übermitteln. Durch die Einführung des Familienbonus Plus entfallen dafür ab 1.1.2019 der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit von externen Kinderbetreuungskosten (für Details siehe unseren [Tax&Legal News Beitrag vom 7.12.2018](#)).

Marc Heschl

mheschl@deloitte.at

Kurz News



Steuertermine im Februar 2019

Am **15.2.2019** sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Dezember 2018 (bzw für das 4. Quartal 2018).
- **Normverbrauchsabgabe** für Dezember 2018.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Dezember 2018.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Dezember 2018.
- **Werbeabgabe** für Dezember 2018.
- **Kraftfahrzeugsteuer** für das 4. Quartal 2018.
- **Kammerumlage** für das 4. Quartal 2018.
- **Lohnsteuer** für Jänner 2019.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen-ausgleichsfonds für Jänner 2019.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Jänner 2019.

- **Kommunalsteuer** für Jänner 2019.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Jänner 2019.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Jänner 2019.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Jänner 2019.
- **Einkommen- bzw Körperschaftsteuer- Vorauszahlung** für das 1. Quartal 2019.

Am **28.2.2019** ist fällig (soweit erforderlich):

- **Mitteilungspflicht gem §§ 109a, 109b EStG.**
- **Elektronische Übermittlung der Lohnzettel** für die im Kalenderjahr 2018 beschäftigten Personen.
- **Elektronische Übermittlung von Spender-Daten** für 2018 durch die spendenempfangenden Organisationen.

Events

Graz

Neuerungen in Personalverrechnung, Arbeitsrecht und Personalmanagement
[Dienstag, 12.2.2019](#)

Webinar

US-Steuerreform - Ein Jahr danach
[Mittwoch, 27.2.2019](#)

Webinar

Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuermodellen
[Dienstag, 2.4.2019](#)

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf www.deloitte.at/events

World Tax Advisor

The World Tax Advisor 11 January includes in particular

- **France:** Finance law for 2019 implements ATAD 1 measures, changes tax consolidation rules
- **Bermuda:** Legislation on economic substance passed
- **China:** Final IIT regulations revise draft rules
- **Colombia:** Tax reform legislation includes progressive reduction in corporate income tax rate
- **European Union:** Commission concludes state aid investigation of Gibraltar
- **Japan:** Diet approves 2019 tax reform proposals
- **Luxembourg:** Law implementing ATAD 1 published in official gazette
- **Netherlands:** List of low tax jurisdictions published
- **Romania:** Tax on financial assets of banks introduced
- **Saudi Arabia:** Draft zakat regulations released for public comment
- **Sweden:** New penalty introduced for FATCA/CRS reporting violations
- **Sweden:** Server can be considered a permanent establishment
- **Uruguay:** Requirements relating to free zones modified

The World Tax Advisor 18 January includes in particular

- **Italy:** Italy's 2019 budget law introduces new digital services tax
- **Australia:** Simplified transfer pricing record keeping options updated
- **British Virgin Islands:** Legislation on economic substance passed
- **European Union:** European Commission considers process of making EU tax policy

- **Italy:** Legislative decree transposing EU ATAD includes significant changes to tax law
- **Mexico:** Tax incentives granted to taxpayers in northern border region
- **Mexico:** New decrees may give rise to constitutional challenges in court
- **Netherlands:** 2019 tax package enacted
- **United Kingdom:** New compliance facility introduced for diverted profits tax
- **United Kingdom:** Review of corporate intangible fixed assets regime
- **Uruguay:** Guidance on CbC reporting requirements issued

The World Tax Advisor 25 January includes in particular

- **Mexico:** Tax authorities issue rules for tax offsets and incentives for taxpayers in northern border region
- **Bulgaria:** 2019 tax law changes include partial implementation of ATAD 1
- **Finland:** Changes expected to tax treatment of certain fund types
- **Germany:** New administrative guidance issued on deviations from arm's length principle
- **Ireland:** Guidance issued on VAT compensation for charities
- **Korea:** 2019 tax reform includes rules to improve efficiency of tax law
- **Romania:** New interest deduction limitation rules in effect
- **Switzerland:** Referendum to be held on corporate tax reform bill
- **United States:** Finland regulations released on transition tax
- **Tax treaty round up**



Quick Facts 2019

Folgende Themen werden behandelt:

- Einkommensteuertarif
- Einkommensteuer auf Kapitalerträge und Grundstücksveräußerungen
- Familienbeihilfe
- Sozialversicherungsbeiträge – Dienstverhältnisse
- Beiträge zur freiwilligen Weiter(Selbst-)versicherung (ASVG)
- Lohnnebenkosten
- Sozialversicherungsabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich

[Download Quick Facts 2019](#)

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 260.000 Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klienten, Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.